

Verfahrenskonzentration in der Konzern-Insolvenz de lege lata

Thesenpapier

von Pingliang Ge

In dieser Seminararbeit wird auf die Fragen eingegangen, ob eine formelle Verfahrenskonzentration in der Konzerninsolvenz de lege lata gestattet wird, sowie ob und wie eine richtige formelle Verfahrenskonzentration oder eine materielle Verfahrenskonzentration ins deutsche Insolvenzrecht eingeführt wird. In dieser Arbeit wird die Verfahrenskonzentration der Konzerninsolvenz nur auf nationaler Ebene untersucht. Die wesentlichen Thesen von dieser Arbeit werden wie folgend zusammengefasst:

1. Der Begriff „Konzerninsolvenz“ bezeichnet die Situation, dass mindestens zwei Gesellschaften desselben Konzerns insolvent gehen. Im Zusammenhang mit dem Begriff „Konzerninsolvenz“ ist das Konzept „Konzern“ weiter zu verstehen, dass alle Arten von Unternehmensverbindungen, unter denen die Unternehmen entweder von einer anderen abhängen, oder unter einer Leitung sind, für einen Konzern ausreichen.
2. Unter dem Begriff „Konzerninsolvenz“ sind noch ein paar Unterbegriffe zu erklären bzw. zu unterscheiden. Während „Simultane Konzerninsolvenz“ bedeutet, dass mehrere Gesellschaften desselben Konzerns gleichzeitig insolvent gehen, bezeichnet „Sukzessive Konzerninsolvenz“ die Konstellation, dass die Insolvenzgründe der insolventen Gesellschaften erst nach der Insolvenzverfahrenseröffnung einer Gesellschaft desselben Konzerns erschienen sind. Wenn alle Gesellschaften desselben Konzerns in Insolvenz geraten, dann liegt eine „totale Konzerninsolvenz“ vor. Dementsprechend entsteht eine „Partielle Konzerninsolvenz“, wenn Gesellschaft (-en) desselben Konzerns noch solvent bleibt (en). Wird Verfahrenskonzentration ins deutsche Insolvenzrecht eingeführt, sind „echte Konzerninsolvenz“, die zu einer Verfahrenskonzentration führen kann, und „unechte Konzerninsolvenz“, die keine Verfahrenskonzentration zur Folge haben kann, zu unterscheiden.
3. Bei einer Verfahrenskonzentration handelt es sich um zwei Formen: „formelle Verfahrenskonzentration“, namentlich Zusammenfassung von mehreren Insolvenzverfahren über das Vermögen mehrerer Gesellschaften desselben Konzerns, und „materielle Verfahrenskonzentration“, die enthält nicht nur die formelle Verfahrenskonzentration, sondern auch die Zusammenfassung der Passiva und Aktiva in eine einheitliche Insolvenzmasse.
4. Dem geltenden Recht nach wird nur eine zufällige formelle Verfahrenskonzentration zugegeben. Eine materielle Verfahrenskonzentration wird

de lege lata tabuisiert. Eine zufällige Verfahrenskonzentration findet statt, selbst wenn der Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit der insolventen Gesellschaften desselben Konzerns am selben Ort liegt. Der Mittelpunkt eines Konzernunternehmens soll sich nach dem Ort der tatsächlichen Willensbildung richten.

5. Eine richtige formelle Verfahrenskonzentration in Konzerninsolvenz soll de lege ferenda ins Insolvenzrecht eingeführt werden. Im Falle einer formellen Verfahrenskonzentration soll die Bestimmung des Gerichtsstands einem gemischten Kriterium folgen. In einer totalen Konzerninsolvenz liegt de lege ferenda der Gerichtsstand am Ort, wo der Konzern unter einer Leitung geführt wird. Wenn die Muttergesellschaft auch insolvent geht, befindet sich der Gerichtsstand einer formellen Verfahrenskonzentration am Sitz der Muttergesellschaft. Liegen diese zwei Fälle nicht vor, dann werden die Verfahren über das Vermögen der Tochtergesellschaften zusammengefasst, erst wenn ihr Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit an einem Ort liegt oder das Gericht zwecks höherer Sanierungsmöglichkeit sowie einer effizienteren, ökonomischeren Verfahrensabwicklung von Amts wegen eine Verfahrenszusammenfassung anordnet. Bei einer sukzessiven Konzerninsolvenz gilt normalerweise das Prioritätsprinzip. Eine Ausnahme liegt vor, wenn sich der Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer anderen Gesellschaft desselben Konzerns in Insolvenz geraten ist, befindet. In diesen Fall findet keine Verfahrenszusammenfassung, sondern nur eine enge Verfahrenskoordination statt. Trotzdem ist eine Zusammenfassung nur auf Ebene des Insolvenzverwalters in diesem Fall wohl richtig.
6. Im Falle einer formellen Verfahrenskonzentration wird ein Sonderinsolvenzverwalter bestellt, der nur die Prüfungsbefugnisse hat.
7. Es gibt zurzeit nur Zwischenergebnisse, die nicht zur Versagung der materiellen Verfahrenskonzentration führen können. Eine materielle Verfahrenskonzentration könnte gerechtfertigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden. Zuerst werden die Voraussetzungen einer formellen Verfahrenskonzentration erfüllt. Zweitens liegt ein Sanierungsverfahren in der Konzerninsolvenz vor. Drittens ist ein echter Durchgriff vorhanden. Viertens wird ein Antrag auf eine materielle Verfahrenskonzentration gestellt und der Antragsteller hat nachgewiesen, dass (1) Zwischen den zusammenfassenden juristischen Personen wirtschaftliche Identität besteht und (2) dass eine konzernweite Zusammenfassung der Aktiva und Passiva notwendig ist, um Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden oder Vorteile für sie zu generieren.